



R-co Club

Fonds Commun de Placement (FCP) - Investmentfonds
französischen Rechts

Prospekt

Aktualisiert am 8. Februar 2019



OGAW gemäß der
europäischen Richtlinie
2009/65/EG

R-CO CLUB

I. Allgemeine Merkmale

RECHTSFORM DES OGAW:

Bezeichnung:

R-co Club

Rechtsform:

Fonds Commun de Placement (FCP) - Investmentfonds
französischen Rechts

Gründungsdatum:

28. Dezember 2005

Voraussichtliche Laufzeit:

99 Jahre

Überblick über das Managementangebot:

Anteilsklasse	ISIN-Code	Zuteilung von ausschüttbaren Summen	Ausgabewährung	Betroffene Zeichner	Anfängliche Mindestzeichnungssumme *
C EUR	FR0010541557	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	2.500 EUR Anfänglicher NIW: 409,03 Euro (Teilung des Nettoinventarwerts durch 5 am 17. Dezember 2010)
C CHF H	FR0011845668	Thesaurierung	CHF**	Alle Zeichner	2.500 Schweizer Franken Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 1.000 Schweizer Franken
CL EUR	FR0013293941	Thesaurierung	EUR	siehe nachstehend***	1 Anteil oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher NIW: entspricht dem NIW des Anteils C EUR am Tag der Auflegung des Anteils CL EUR
CD EUR	FR0013293958	Ausschüttung	EUR	siehe nachstehend***	1 Anteil oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher NIW: entspricht dem NIW des Anteils D EUR am Tag der Auflegung des Anteils CD EUR
D EUR	FR0010523191	Ausschüttung	EUR	Alle Zeichner	2.500 EUR (Teilung des Nettoinventarwerts durch 5 am 17. Dezember 2010)
F EUR	FR0010537423	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, hauptsächlich für den Vertrieb durch Partner der Verwaltungsgesellschaft oder dritte Verwaltungsgesellschaften bestimmt	ein Anteil Anfänglicher NIW: 436,83 € (Teilung des Nettoinventarwerts durch 5 am 17. Dezember 2010)
MF EUR	FR0013293966	Ausschüttung	EUR	Den Feeder-OGA der Rothschild & Co-Gruppe vorbehaltene Anteile	5.000 EUR Anfänglicher NIW: entspricht dem NIW des Anteils PB EUR am Tag der Auflegung des Anteils MF EUR
P EUR	FR0011845692	Thesaurierung	EUR	siehe nachstehend***	5.000 EUR oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger



					Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 1.000 EUR
PB EUR	FR0012243954	Ausschüttung	EUR	siehe nachstehend***	5.000 EUR oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 1.000 EUR
R EUR	FR0013111739	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, aber insbesondere für ausländische Vertriebsgesellschaften gedacht	100 EUR Anfänglicher NIW: 10 EUR

* Die Verwaltungsgesellschaft bzw. jede andere zur selben Gruppe gehörende Einheit sind von der Verpflichtung zur Zeichnung der Mindestsumme befreit.

** Auf CHF lautende Anteile sind systematisch gegen das Wechselkursrisiko der Referenzwährung des Fonds abgesichert.

*** Die Zeichnung dieses Anteils ist vorbehalten:

1) Anlegern, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen:

- o denen die Annahme von Provisionen aufgrund nationaler Vorschriften untersagt ist (z. B. in Großbritannien und den Niederlanden)

oder

- o die folgende Dienstleistungen erbringen
 - Tätigkeit als unabhängiger Berater im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID II
 - individuelles Portfoliomanagement im Rahmen eines Mandats

2) institutionellen Anlegern, wobei der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung 500.000 Euro beträgt.

Später können Anteile oder gegebenenfalls Anteilsbruchteile gezeichnet werden.

Der FCP verfügt über zehn Anteilsklassen: die Anteile C EUR, C CHF H, CL EUR, CD EUR, D EUR, F EUR, MF EUR, P EUR, PB EUR und R EUR. Diese zehn Klassen unterscheiden sich insbesondere durch ihre Art der Verwendung der ausschüttbaren Summen, die Währung, auf die sie lauten, durch ihre Verwaltungskosten, ihre Zeichnungsaufschläge/Rücknahmeabschläge, ihren Nennwert, ihre systematische Absicherung des Devisenrisikos und das Vertriebsnetz, für das sie bestimmt sind.

Im Übrigen behält sich die Verwaltungsgesellschaft für jede Anteilsklasse das Recht vor, auf eine Aktivierung zu verzichten und dementsprechend ihre Auflegung am Markt zu verschieben.

Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und die letzte periodische Vermögensaufstellung erhältlich sind:

Der Versand der letzten Jahres- und periodischen Unterlagen erfolgt innerhalb von acht Tagen nach schriftlicher Anforderung des Anteilinhabers bei:

Rothschild & Co Asset Management Europe
Service Commercial
29, avenue de Messine
75008 Paris

Die wesentlichen Informationen für den Anleger (WIA) stehen auch auf folgender Website zur Verfügung:
www.am.eu.rothschildandco.com

Weitere Erläuterungen können beim Vertrieb der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden (Telefon: 01 40 74 40 84) oder per E-Mail unter folgender Adresse: clientserviceteam@rothschildandco.com

II. Beteiligte

Verwaltungsgesellschaft:

Rothschild & Co Asset Management Europe, von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF am 6. Juni 2017 unter der Nummer GP-1700014 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
Société en commandite simple [Kommanditgesellschaft französischen Rechts]
29, Avenue de Messine – 75008 PARIS

Depotbank, Verwahrstelle und für die Führung des Anteilsregisters zuständige Einrichtung:

Rothschild Martin Maurel
Société en commandite simple [Kommanditgesellschaft französischen Rechts]



29, avenue de Messine
75008 Paris

Französisches Kreditinstitut, zugelassen von der ACPR („Autorité de contrôle prudentiel et de résolution“)

Beschreibung der Aufgaben der Depotbank:

Rothschild Martin Maurel führt die durch die geltende Vorschrift festgelegten Aufgaben durch, die lauten:

- Die Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW,
- Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft,
- Die Nachverfolgung der Cashflows der OGAW.

Die Depotbank ist auch mit der Verwaltung der Passiva des OGAW betraut, was die Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des OGAW sowie die Führung von Emissionskonto und Anteilsregister beinhaltet.

Umgang mit und Management von Interessenkonflikten:

Rothschild Martin Maurel und die Verwaltungsgesellschaft Rothschild & Co Asset Management Europe gehören derselben Gruppe an, Rothschild & Co. Sie haben in Anbetracht ihres Umfangs, ihrer Organisation und der Art ihrer Tätigkeiten gemäß der geltenden Vorschrift eine angemessene Politik und ein angemessenes Verfahren eingeführt, um sinnvolle Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen, die aufgrund dieser Verbindung entstehen könnten.

Beauftragte(r):

Die Depotbank hat die Funktion der Verwahrung ausländischer Wertpapiere an die Verwahrstelle The Bank of New York Mellon SA/NV (Belgien) delegiert.

Die Liste der Unternehmen, auf die Bank Of New York Mellon SA/NV (Belgien) im Rahmen der Beauftragung der Verwahrungsaufgaben zurückgreift, und die Informationen in Bezug auf Interessenkonflikte, die aus diesen Beauftragungen entstehen könnten, können auf der Website www.rothschildandco.com/fr/wealth-management/rothschild-martin-maurel/informations-bancaires/ eingesehen werden.

Aktualisierte Informationen werden den Anlegern kostenlos innerhalb von acht Tagen nach schriftlicher Anforderung des Anteilinhabers bei der Depotbank zur Verfügung gestellt.

Wirtschaftsprüfer:

Deloitte & Associés
185, Avenue Charles de Gaulle
92524 Neuilly-sur-Seine Cedex
Untersigner: Olivier Galienne

Fondsvermarkter:

Rothschild & Co Asset Management Europe. Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass nicht alle Fondsvermarkter unbedingt von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurden und die Verwaltungsgesellschaft keine vollständige Liste der Fondsvermarkter vorlegen kann, da diese ständig wechseln.

Beauftragte:

Rothschild & Co Asset Management Europe übernimmt allein die administrative und finanzielle Verwaltung des FCP ohne Beauftragung von Dritten. Davon ausgenommen ist die Buchführung, die vollständig übertragen wird auf:
CACEIS Fund Administration
1-3, Place Valhubert
75013 Paris

Berater: N. z.

Für die Zentralisierung von Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen zuständige Stelle: Rothschild Martin Maurel

III. Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten

III. 1. ALLGEMEINE MERKMALE:

Merkmale der Anteile oder Aktien: Thesaurierende und ausschüttende OGAW

ISIN-Code:

C EUR:	FR0010541557
C CHF H:	FR0011845668
CL EUR:	FR0013293941
CD EUR:	FR0013293958
D EUR:	FR0010523191
F EUR:	FR0010537423
MF EUR:	FR0013293966
P EUR:	FR0011845692
PB EUR:	FR0012243954



R EUR-Anteile: FR0013111739

Art des mit der Anteilsklasse verbundenen Rechts: Das mit den thesaurierenden Anteilen verbundene Recht stellt ein dingliches Recht in Form eines Kapitalanspruchs dar. Jeder Anteilsinhaber verfügt proportional zur Anzahl der ihm gehörenden Anteile über ein Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des FCP.

Eintragung in ein Register bzw. nähere Angaben zur Verwaltung der Passiva: Die Passiva werden von Rothschild Martin Maurel erfasst. Die Zulassung der Anteile erfolgt durch Euroclear France.

Stimmrechte: In dem FCP sind mit den Anteilen keine Stimmrechte verbunden, da die Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden. Änderungen an der Arbeitsweise des FCP werden den Anteilsinhabern zur Kenntnis gebracht. Abhängig von den betreffenden Änderungen geschieht dies jeweils einzeln, über die Presse oder auf jede andere von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF genehmigte Weise.

Form der Anteile oder Aktien: Inhaberaktien

Stückelung: Die Anteile des Fonds sind in Zehntausendstel Anteile gestückelt.

Abschlussstichtag:

Letzter Börsentag im Dezember (1. Abschluss: Dezember 2006)

Steuerliche Behandlung:

Die für latente bzw. bei einer teilweisen oder vollständigen Rücknahme realisierten Kursgewinne oder -verluste geltende steuerliche Behandlung hängt von der besonderen Situation des Zeichners und/oder den steuerlichen Regelungen des FCP ab. Im Zweifel hat sich der Zeichner an einen Fachberater zu wenden.

III. 2. BESONDERE BESTIMMUNGEN:

ISIN-Code:

C EUR: FR0010541557
C CHF H: FR0011845668
CL EUR: FR0013293941
CD EUR: FR0013293958
D EUR: FR0010523191
F EUR: FR0010537423
MF EUR: FR0013293966
P EUR: FR0011845692
PB EUR: FR0012243954
R EUR-Anteile: FR0013111739

Übertragung der Finanzverwaltung: Nein

Anlageziel:

Das Anlageziel des R-co Club besteht darin, mittelfristig eine höhere Wertentwicklung als der Referenzindikator zu erreichen: 40% Euro EMTS Global (mit Wiederanlage der Kupons) + 30% Euro Stoxx ® DR (C) + 20% MSCI Daily TR Net World Ex EMU \$ umgerechnet in € + 10% EONIA Capitalized, durch Umsetzung eines diskretionären Managements.

Referenzindikator:

Der Referenzindikator des FCP setzt sich wie folgt zusammen: 40% Euro EMTS Global (mit Wiederanlage der Kupons) + 30% Euro Stoxx ® DR (C) + 20% MSCI Daily TR Net World Ex EMU \$ umgerechnet in € + 10% EONIA Capitalized.

Der **EuroMTS Global** ist ein in Euro ausgewiesener Anleihenindex, der die Wertentwicklung des Markts für Staatsanleihen jeglicher Laufzeit in der Eurozone misst. Dieser Index wird von EuroMTS Limited berechnet. Dieser Index kann unter folgender Adresse eingesehen werden: www.euromtsindex.com.

Der **Euro Stoxx ® DR (C)** (Bloomberg-Code: SXXT Index) ist ein Unterindex des STOXX® 600. Er umfasst eine variable Anzahl von etwa 300 Titeln, die in Bezug auf Marktkapitalisierung, Wirtschaftssektoren und geografische Regionen stark diversifiziert sind, und schließt wieder angelegte Dividenden ein. Er wird von Stoxx Ltd berechnet und kann auf der Website www.stoxx.com eingesehen werden.

Der **MSCI Daily TR Net World Ex EMU \$ umgerechnet in €** (Bloomberg-Code: NDDUWXEM Index) wird von Morgan Stanley berechnet. In diesem Index sind Aktien mit den größten Marktkapitalisierungen aus Industrieländern weltweit mit Ausnahme von Ländern der Eurozone vertreten. Er versteht sich unter Wiederanlage der Dividenden und wird in Euro umgerechnet. Dieser Index kann unter folgender Adresse eingesehen werden: www.msci.com.

Der **EONIA** (mittlerer Geldmarktzins) stellt das arithmetische Mittel der Zinsen für Ausleihungen am Interbankenmarkt dar, die jeweils von einer Gruppe von Referenzbanken von einem Tag auf den anderen verlangt werden. Er wird von der



EZB berechnet und von dem EMMI (European Money Markets Institute) auf der Website www.emmi-benchmarks.eu veröffentlicht.

An Tag der letzten Aktualisierung des vorliegenden Prospekts war nur der Verwalter des Referenzindex MSCI Daily, Morgan Stanley Capital International Inc., im Register der Verwalter und Referenzindizes der ESMA eingetragen. Als Zentralbank ist der Verwalter des EONIA hingegen von Artikel 2.2 der Referenzwerte-Verordnung befreit und muss daher nicht im Register der ESMA eingetragen werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Nachverfolgung der herangezogenen Referenzindizes. Darin beschrieben werden die Maßnahmen, die bei erheblichen Änderungen an einem Index oder bei einer beendeten Bereitstellung dieses Index zu ergreifen sind.

Bei diesem OGAW handelt es sich nicht um einen indexgebundenen OGAW.

Anlagestrategien:

1. Beschreibung der herangezogenen Strategien:

Der R-co Club ist nach einem (weiter unten beschriebenen) strengen quantitativen und qualitativen Auswahlprozess der Verwaltungsgesellschaft abhängig von den Chancen am Markt in Zins- und Wandlerprodukten sowie in Aktienprodukten investiert. Der FCP darf bis maximal 10% seines Vermögens in OGA anlegen.

- **Strategische Allokation:** Zur Verwirklichung seines Anlageziels investiert der FCP je nach Entwicklung an den Märkten in Zins- oder Wandelprodukten, Aktien und OGA.

Von daher kann der FCP wie folgt investiert und/oder engagiert sein:

- ✓ Zwischen 0% und 100% in Zinsprodukte, die von Staaten oder privaten Emittenten ausgegeben werden, in die Kategorie „Investment Grade“ eingestuft sind oder nicht und sämtliche Laufzeiten aufweisen, wobei maximal 30% des Nettovermögens in „High-Yield“-Papiere investiert werden dürfen. Anlagen in nicht börsennotierten Titeln dürfen höchstens 20% des Fondsvermögens ausmachen.
- ✓ zwischen 0% und 100% in Aktien;
- ✓ zwischen 0% und 10% in OGA;
- ✓ flüssige Mittel in untergeordnetem Umfang.

Des Weiteren kann sich der FCP in Terminfinanzinstrumenten engagieren, die an geregelten französischen oder ausländischen Märkten oder OTC-Märkten gehandelt werden (Zins- und Indexswaps, Devisentermingeschäfte, Markt für Futures und Optionen auf Aktien, Zinsen, Devisen oder Indizes), um sein Anlageziel zu verfolgen (diskretionäres Management). Dazu sorgt sie für eine Absicherung und/oder ein Engagement ihres Portfolios in Wirtschaftssektoren, geografische Regionen, Devisen, Zinsen, Aktien, ähnliche Titel und Werte sowie Indizes. Der FCP kann auch bis maximal 20% seines Nettovermögens in bedingte Pflichtwandelanleihen und bis maximal 70% seines Vermögens in Anleihen mit Emittenten- und Gläubigerkündigungsrecht investieren.

Die Gesamtexposition des Portfolios am Devisenmarkt einschließlich etwaiger außerbilanzieller Verpflichtungen darf nicht über 100% liegen. Die Gesamtexposition des Portfolios am Zinsmarkt einschließlich etwaiger außerbilanzieller Verpflichtungen muss die Möglichkeit bieten, dessen Sensitivität in einer Bandbreite zwischen -1 und 9 zu halten. Die Gesamtexposition des Portfolios am Devisenmarkt einschließlich etwaiger außerbilanzieller Verpflichtungen darf nicht über 100% liegen.

Der FCP kann sich insgesamt mit jeweils bis zu 20% seines Vermögens in Ländern außerhalb der OECD und in Risiken in Verbindung mit Small Caps engagieren.

Für Anteilsinhaber besteht ein Währungsrisiko.

- **Auswahl der Basiswerte:**
- **Im Bereich Aktienprodukte gilt das folgende Kriterium für die Auswahl von Titeln:**
Beim Managementprozess des OGAW werden der Top-Down- und der Bottom-Up-Ansatz miteinander kombiniert, so dass zwei Wertschöpfungsquellen ermittelt werden können:
 - Die sektorielle Allokation ergibt sich aus der Analyse des makroökonomischen und finanziellen Umfelds.
 - Die Auswahl der Titel beruht auf einem Fundamentalansatz, der zwei Stufen umfasst:
 - eine quantitative Analyse, mit der die Attraktivität der Bewertung festgestellt werden soll. Dazu werden jeweils an die betreffende Branche angepasste Kennzahlen herangezogen (Unternehmenswert/Kapitaleinsatz, Unternehmenswert/Bruttobetriebsergebnis, KGV...)
 - eine qualitative Analyse, die auf dem Verständnis der Wettbewerbsverhältnisse sowie der Art und Weise, wie die Rentabilität zustande kommt, beruht (Ungleichgewicht von Angebot / Nachfrage, Vorteil durch Kosten, Patente, Marken, Regulierung, usw.).



- **Im Zinsbereich werden für das Management die drei folgenden Wertschöpfungsquellen herangezogen:**
 - 1) **Sensitivität:** Die Sensitivität des Portfolios wird erhöht, wenn der Manager mit sinkenden Zinsen rechnet und umgekehrt.
 - 2) **Kreditrisiko:** Beim Managementprozess des OGAW werden der Top-Down- und der Bottom-Up-Ansatz miteinander kombiniert, so dass zwei Wertschöpfungsquellen ermittelt werden können:
 - Die sektorielle und geografische Allokation ergibt sich aus der Analyse des wirtschaftlichen und finanziellen Umfelds. Diese Analyse ermöglicht die Erkennung langfristiger Risiken und Probleme, die die Preisbildung beeinflussen. So werden insbesondere die Analyse der Ausfälle in der Vergangenheit und die Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse geprüft.
 - Die Auswahl der Titel beruht auf einem Fundamentalansatz, der zwei Stufen umfasst:
 - Eine auf der Ausfallwahrscheinlichkeit beruhende quantitative Analyse:
 - unter Zugrundelegung einer Vielzahl veröffentlichter und statistischer Daten über jedes Unternehmen,
 - unter Vergleich dieser Daten mit den Daten von Unternehmen aus demselben Wirtschaftssektor,
 - unter Bestimmung einer theoretischen Bewertung, die im Vergleich zur Marktbewertung günstig oder ungünstig ausfällt.
 - Eine qualitative Analyse, die beruht auf:
 - der Belastbarkeit des Sektors,
 - der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse,
 - dem Verständnis der Bilanz,
 - dem Verständnis, wie die Rentabilität zustande kommt (Ungleichgewicht von Angebot / Nachfrage, Vorteil durch Kosten, Patente, Marken, Regulierung, usw.),
 - dem Verständnis der Fälligkeiten von Verbindlichkeiten (bilanziell und außerbilanziell),
 - der Ermittlung der Wahrscheinlichkeit des Überlebens innerhalb des Sektors.
 - 3) **Positionierung auf der Zinskurve:** Je nachdem, ob der Manager mit einer Verflachung oder Versteilung der Zinskurve rechnet, werden Titel mit kurzer oder sehr langer Laufzeit gegenüber Titeln mit mittlerer Laufzeit bevorzugt und umgekehrt.

Die Verwaltungsgesellschaft greift nicht ausschließlich oder mechanisch auf Bonitätsbewertungen zurück, die von Rating-Agenturen ausgestellt werden, sondern führt ihre eigene Analyse durch, um die Bonität der Zinsinstrumente zu beurteilen.

2. Beschreibung der Anlageklassen (ausgenommen integrierte Derivate):

In die Zusammensetzung des OGAW-Vermögens können alle folgenden Anlageklassen einfließen:

- **Aktien:** Anlage und/oder Exposition zwischen 0% und 100% des Nettovermögens.

Im Rahmen der unten genannten (siehe Tabelle) Bandbreite kann der FCP in Aktienprodukte investieren und/oder in Aktienprodukten engagiert sein. Die geografische und/oder sektorielle Aufteilung der Emittenten ist nicht im Vorfeld festgelegt und erfolgt in Abhängigkeit von den Marktchancen.

In jedem Falle liegt die Allokation (Anlage und/oder Engagement) des Aktienbereichs im Rahmen der unten genannten Bandbreite zwischen 0% und 100% des FCP-Vermögens in allen Wirtschaftszweigen und allen Marktkapitalisierungen (wobei maximal 20% auf Small Caps und 20% auf Aktien aus Ländern außerhalb der OECD entfallen dürfen).

Schuldtitel, Geldmarktinstrumente und Anleihen: Anlage und/oder Exposition zwischen 0% und 100% des Nettovermögens.

Im Rahmen der unten genannten Bandbreite investiert der FCP in Anleihen, festverzinsliche, variabel verzinsliche oder revidierbar verzinsliche handelbare Schuldtitel (wie z. B. kurzfristig handelbare Titel (einschließlich unter anderem Einlagenzertifikate und Schatzanweisungen, die vor dem 31. Mai 2016 ausgegeben wurden) und Euro Commercial Paper) mit allen Laufzeiten, Genussscheine, indexgebundene Anleihen oder Wandelanleihen (bis maximal 20%). Der FCP kann auch bis maximal 20% seines Nettovermögens in bedingte Pflichtwandelanleihen und bis maximal 70% seines Vermögens in Anleihen mit Emittenten- und Gläubigerkündigungsrecht investieren. Die Verteilung auf Unternehmensanleihen und Staatsanleihen wird nicht im Vorfeld festgelegt und erfolgt in Abhängigkeit von den Marktchancen. In jedem Fall liegt das Engagement in „High-Yield-Anleihen“ bei nicht mehr als 30%. Anlagen in nicht börsennotierten Titeln dürfen höchstens 20% des Fondsvermögens ausmachen.

- **Aktien oder Anteile anderer OGAW, alternativer Investmentfonds oder Investmentfonds ausländischen Rechts:**

0%-10% des Nettovermögens

Im Rahmen der unten genannten Bandbreite kann der FCP Folgendes halten:

 - Anteile oder Aktien von OGAW französischen oder europäischen Rechts gemäß der europäischen Richtlinie 2009/65/EG,
 - Anteile oder Aktien von alternativen Investmentfonds französischen oder europäischen Rechts oder ausländischen Investmentfonds, die den 4 Kriterien von R.214-13 entsprechen,

Hinweis: Der FCP kann Anteile oder Aktien von OGA halten, die direkt oder im Auftrag von der Rothschild & Co-Gruppe verwaltet oder von dieser beraten werden.



- **Für jede der oben genannten Kategorien:**

	Aktien	Zinsprodukte	OGA
Beteiligungsbandbreiten	0%-100%	0%-100%	0%-10%
Anlagen in Small Caps	0%-20%	N. z.	0%-10%
Anlagen in Finanzinstrumenten von Ländern außerhalb der OECD	0%-20%	0%-20%	0%-10%
Von der Verwaltungsgesellschaft auferlegte Anlagebeschränkungen	N. z.	N. z.	N. z.

3. Verwendung von derivativen Instrumenten:

Der OGAW kann auf geregelten, organisierten oder OTC-Märkten tätig werden.

Der Manager wird das Aktien-, Zins- und Währungsrisiko beeinflussen. Zur Verwirklichung des Anlageziels erfolgen diese Maßnahmen zur Absicherung (Terminverkaufskontrakte) und zum Engagement des Portfolios zwecks Nachbildung eines synthetischen Engagements in Vermögenswerten (Terminkaufkontrakte). Der Manager kann insbesondere am Markt für Zins-, Index- oder Devisenswaps und Kreditderivate sowie am Markt für Futures und Optionen auf Aktien oder Indizes tätig werden.

Die konsolidierte Exposition des Portfolios im Aktienmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Terminfinanzinstrumenten herbeigeführten Exposition darf nicht über 100% liegen.

Die Gesamtexposition des Portfolios am Zinsmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Terminfinanzinstrumenten herbeigeführten Exposition muss die Möglichkeit bieten, dessen Sensitivität in einer Bandbreite zwischen -1 und 9 zu halten.

Die direkte und indirekte Exposition im Devisenmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Terminfinanzinstrumenten herbeigeführten Exposition darf nicht über 100% liegen.

Der FCP setzt keine Total Return Swaps (TRS) ein.

Informationen über Gegenparteien bei außerbörslich gehandelten Derivatverträgen:

Die Auswahl der Gegenparteien, bei denen es sich um ein Kreditinstitut handeln kann oder nicht, erfolgt gemäß dem in der Rothschild & Co-Gruppe geltenden Verfahren und beruht auf dem Grundsatz der Selektivität im Rahmen eines internen Ad-hoc-Prozesses. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Depotbank regelmäßig als Gegenpartei für außerbörsliche Devisenderivate heranziehen kann.

Dies zeigt sich vor allem in:

- einer Bestätigung der Gegenparteien nach Abschluss dieses internen Auswahlprozesses, bei dem Kriterien wie Art der Tätigkeiten, Expertise, Reputation usw. berücksichtigt werden.
- einer begrenzten Anzahl von Finanzinstituten, mit denen der OGAW handelt.

4. Derivate enthaltende Titel (Warrants, Credit Link Notes, strukturierte EMTN, Optionen, Wandelanleihen, bedingte Pflichtwandelanleihen usw.):

Die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln (Optionen, strukturierte EMTN, Warrants...) ist zur Verwirklichung des Anlageziels auf 80% Nettovermögens begrenzt, insbesondere um das Engagement am Aktien-, Zins- und Devisenmarkt zu steuern. Der FCP kann auch bis maximal 20% seines Nettovermögens in bedingte Pflichtwandelanleihen und bis maximal 70% in Anleihen mit Emittenten- und Gläubigerkündigungsrecht investieren.

Die Optionsstrategien: Je nachdem, wie der Manager die weitere Entwicklung der Volatilität und die Kurse der Basiswerte einschätzt, kann er sich zum Ver- oder Ankauf von Optionen auf den Aktien-, Zins- und Devisenmärkten veranlasst sehen. Wenn er zum Beispiel mit einem starken Anstieg des Marktes rechnet, kann er Calls ankaufen. Wenn der Markt nach seiner Einschätzung nur leicht zulegt und eine hohe implizite Volatilität herrscht, kann er Puts verkaufen. Wenn er demgegenüber mit einem starken Rückgang des Marktes rechnet, wird er Puts ankaufen. Wenn er schließlich meint, der Markt könne nicht weiter zulegen, wird er Calls verkaufen.

Der Manager kann diese verschiedenen Strategien miteinander kombinieren.

Die konsolidierte Exposition des Portfolios im Aktienmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln herbeigeführten Exposition darf nicht über 100% liegen.

Die direkte und indirekte Exposition im Zinsmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln herbeigeführten Exposition muss die Möglichkeit bieten, dessen Sensitivität des Portfolios in einer Bandbreite zwischen -1 und 9 zu halten.

Die direkte und indirekte Exposition im Devisenmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln herbeigeführten Exposition darf nicht über 100% liegen.

5. Festgelder:



Der OGAW kann bis zu 20% seines Vermögens in Festgeldern in Euro mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten anlegen, um Zinsen auf flüssige Mittel des OGAW zu erzielen.

6. Kredite:

Der OGAW kann für bis zu 10% seines Vermögens Kredite aufnehmen, insbesondere um aufgeschobene Zahlungen bei Transaktionen mit Vermögenswerten auszugleichen.

7. Zeitweilige Erwerbe und Veräußerungen von Wertpapieren:

- Allgemeine Beschreibung der Geschäfte:

- Art der Transaktionen:

Zeitweilige Erwerbe oder Veräußerungen von Wertpapieren werden gemäß dem französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch durchgeführt. Sie erfolgen im Rahmen der Liquiditätsverwaltung und/oder der Optimierung der OGAW-Erträge.

- Art der herangezogenen Transaktionen:

Diese Transaktionen bestehen aus Wertpapierleihe- und/oder -pensionsgeschäften sowie Zins- oder Kreditprodukten (Schuldtitle und Geldmarktinstrumente) von Emittenten aus OECD-Mitgliedsländern.

- Allgemeine Daten für jeden Transaktionstyp:

- Angestrebter Nutzungsumfang:

Zeitweilige Wertpapierveräußerungen (Leihe von Wertpapieren, Pensionsgeschäfte) und -erwerbe (Ausleihe von Wertpapieren, umgekehrte Pensionsgeschäfte) können bis zu 100% des SICAV-Vermögens ausmachen. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand einer solchen Transaktion sein wird, kann 10% des Vermögens ausmachen.

- Vergütung:

Weitere Informationen über die Vergütung finden sich im Abschnitt „Gebühren und Provisionen“.

- Informationen zu den Gegenparteien, den Garantien und Risiken:

- Garantien:

Auf die Garantien, die im Rahmen dieser Geschäfte erhalten werden, werden nach dem Grundsatz Abschlüsse angewendet, der im Abschnitt „Informationen über die Finanzgarantien des OGA“ beschrieben ist. Die Garantien werden von der Depotbank des OGAW verwahrt. Weitere Informationen zu den Garantien sind im Abschnitt „Informationen über die Finanzgarantien des OGAW“ zu finden.

- Auswahl der Gegenparteien:

Ein Verfahren zur Auswahl der Gegenparteien, mit denen diese Geschäfte abgewickelt werden, verhindert das Risiko eines Interessenkonflikts bei der Durchführung solcher Geschäfte. Diese Gegenparteien sind Kreditinstitute mit Firmensitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem Mindestrating von A. Weitere Informationen über das Auswahlverfahren der Gegenparteien entnehmen Sie der Rubrik „Kosten und Gebühren“.

- Risiken: siehe Abschnitt „Risikoprofil“.

Informationen über die Finanzgarantien des OGAW:

Im Rahmen von zeitweiligen Erwerben und Veräußerungen von Wertpapieren und von OTC-Derivatgeschäften kann der OGAW Wertpapiere (insbesondere von einem Staat ausgegebene oder garantierte oder von internationalen Finanzierungsstellen ausgegebene Anleihen oder Titel und von privaten Emittenten mit guter Bonität ausgegebene Anleihen oder Titel) oder Barmittel als Sicherheit erhalten. Es besteht keine Korrelationspolitik mehr, da der OGAW als Sicherheiten hauptsächlich Staatsanleihen der Eurozone und/oder Barmittel erhält.

Eine erhaltene Barsicherheit wird gemäß den geltenden Regeln wieder angelegt.

Alle diese Vermögenswerte müssen von Emittenten mit guter Bonität ausgegeben, liquide, wenig volatil und breit gestreut sein und dürften nicht von einer Einheit der Gegenpartei oder deren Gruppe stammen.

Auf erhaltene Sicherheiten können Abschlüsse zur Anwendung kommen; diese berücksichtigen vor allem die Bonität und die Volatilität der Wertpapierkurse. Die Bewertung erfolgt mindestens täglich.

Die Finanzgarantien müssen vom OGAW jederzeit vollständig ausgeführt werden können, ohne Kenntnis oder Genehmigung der Gegenpartei.

Die nicht baren Finanzgarantien dürfen nicht verkauft, erneut angelegt oder verpfändet werden.

Die bar erhaltenen Finanzgarantien dürfen nur:

- in Verwahrung gegeben werden;
- in hochwertigen Staatsanleihen angelegt werden;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte eingesetzt werden, wobei diese Transaktionen nur mit Kreditinstituten abgeschlossen werden dürfen, die von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, und der OGAW in der Lage sein muss, den Gesamtbetrag der Barmittel unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Zinsen jederzeit abzurufen;
- in Organismen für gemeinsame Geldmarktanlagen angelegt werden.

Risikoprofil:



1. Risiko in Verbindung mit der diskretionären Verwaltung: Der diskretionäre Managementstil beruht auf Annahmen, wie sich die verschiedenen Märkte (Aktien-, Zinsmärkte) entwickeln. Es besteht das Risiko, dass der OGAW nicht zu jeder Zeit in die leistungsfähigsten Märkte investiert ist.
2. Kapitalverlustrisiko: Der Anteilsinhaber genießt keine Kapitalgarantie.
3. Marktrisiken:
Der FCP kann folgenden Risiken ausgesetzt sein:
 - a. Risiko in Zusammenhang mit direkten und indirekten Anlagen in Aktien;
 - b. Risiko in Zusammenhang mit direkten und indirekten Anlagen in Large, Mid und Small Caps;
 - c. Risiko in Zusammenhang mit direkten und indirekten Anlagen auf Märkten außerhalb der OECD;

So kann ein etwaiger Rückgang des Aktienmarktes einen Rückgang des Nettoinventarwert des FCP zur Folge haben.

4. Zinsrisiko:
Mit Anlagen in Zinsprodukte verbundenes Risiko. So kann der Nettoinventarwert des Fonds bei steigenden Zinsen sinken.
5. Kreditrisiko: Risiko der Herabstufung der Kreditqualität oder des Ausfalls eines im Portfolio vertretenen Emittenten oder des Ausfalls einer Gegenpartei eines OTC-Geschäfts (Swap, Pension). So können bei einer positiven Exposition im Kreditrisiko und einem Anstieg der Creditspreads die Performance negativ und bei einer negativen Exposition im Kreditrisiko und einem Rückgang der Creditspreads die Performance negativ beeinflusst werden. Die Exposition in „High Yield“-Anleihen darf jedoch nicht mehr als 30% des Vermögens ausmachen.
6. Devisenrisiko:
Der Anteilsinhaber kann einem Devisenrisiko von maximal 100 % ausgesetzt sein. Einige Bestandteile des Vermögens sind in einer anderen Währung als der Buchwährung des Fonds ausgewiesen. Deswegen kann eine Veränderung der Devisenkurse zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds führen.
7. Ausfallrisiko:
Der OGAW kann zeitweilige Erwerbe und Veräußerungen und/oder Termingeschäfte mit Finanzderivaten (außerbörslich gehandelte Derivate) durchführen. Diese Geschäfte mit einer Gegenpartei setzen den OGAW dem Risiko eines Ausfalls des Kontrahenten aus, was den Nettoinventarwert des OGAW senken kann. Das Ausfallrisiko kann jedoch durch Garantien, die dem OGAW gemäß geltenden Vorschriften eingeräumt werden, begrenzt werden.
8. Risiken in Verbindung mit zeitweiligen Erwerben und Veräußerungen von Wertpapieren: Abgesehen vom bereits genannten Ausfallrisiko bergen die Anwendung dieser Methoden, die Verwaltung ihrer Garantien und ihre Wiederverwendung gewisse spezifische Risiken, wie die Möglichkeit einer geringen Liquidität eines Instruments; die eventuellen Risiken, die mit der rechtlichen Dokumentation, der Anwendung von Verträgen und deren Beschränkungen verbunden sind; operative, Verwahrungsrisiken; ein Risiko der schlechten Bewertung und ein Ausfallrisiko. Falls der Rückgriff auf diese Geschäfte sich aufgrund der Marktbedingungen als nicht angemessen, nicht effizient oder erfolglos erweist, kann der OGAW bedeutende Verluste erleiden, die sich auf den Nettoinventarwert des OGAW negativ auswirken können.
9. Spezifisches Risiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von komplexen nachrangigen Anleihen (bedingte Pflichtwandelanleihen, so genannte „CoCos“): Eine Anleihe ist nachrangig, wenn ihre Rückzahlung davon abhängt, dass zuerst die Rückzahlung bei anderen Gläubigern erfolgt. So erhält der nachrangige Gläubiger die Rückzahlung nach normalen Gläubigern, aber vor Aktionären. Als Gegenleistung für diese Risikoprämie ist der Zinssatz bei dieser Art von Anleihe höher als bei den anderen Schuldtiteln. CoCos weisen besondere Risiken wegen der Möglichkeit einer Annullierung oder Aussetzung ihres Kupons, der vollständigen oder teilweisen Verminderung ihres Werts oder ihres Umtauschs in Aktien auf. Diese Bedingungen können ganz oder teilweise ausgelöst werden, wenn das Eigenkapital des Emittenten unter die Auslöseschwelle für die CoCos fällt. Der Eintritt eines dieser Risiken kann einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP zur Folge haben.

Garantie oder Absicherung: N. z.

Betroffene Zeichner: Alle Zeichner (siehe zusammenfassende Tabelle der Merkmale der Anteile).

Die Anteile dieses OGAW sind und werden in Anwendung des US-Wertpapiergesetzes von 1933 in seiner geänderten Fassung („Securities Act 1933“) in den Vereinigten Staaten weder registriert noch aufgrund irgendeines US-amerikanischen Gesetzes zugelassen. Diese Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten weder angeboten noch verkauft oder übertragen werden (auch nicht in US-amerikanischen Territorien oder Besitzümern) und dürfen einer US-Person (im Sinne von Verordnung S des US-amerikanischen Wertpapiergesetzes „Securities Act“ von 1933) oder einer gleichgestellten Person (laut dem so genannten amerikanischen „HIRE“-Gesetz vom 18.03.2010 und dem FATCA-Gesetz) weder direkt noch indirekt zugute kommen.

Typisches Anlegerprofil:

Dieser OGAW richtet sich an Anleger, die einen Anlageträger wünschen, dessen diversifizierte Allokation je nach Marktchancen insbesondere ein Engagement in Zinsprodukten und/oder Aktienprodukten ermöglicht.

Die Höhe des vernünftigerweise in diesen OGAW zu investierenden Betrags hängt von der persönlichen Situation des Anteilsinhabers ab. Zur Ermittlung dieses Betrags sind nicht nur seine persönlichen Vermögensverhältnisse, seine



derzeitigen Anforderungen und die empfohlene Anlagedauer zu berücksichtigen, sondern auch, ob er Risiken eingehen will oder umgekehrt eine vorsichtige Anlage bevorzugt. Es wird außerdem dringend empfohlen, Anlagen ausreichend zu streuen, um sich nicht ausschließlich den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

Empfohlene Anlagedauer:

Mehr als 5 Jahre.

Modalitäten zur Bestimmung und Verwendung der ausschüttbaren Summen:

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, Renten, Dividenden, Prämien und Zuteilungen, Präsenzgeldern und aller Erträge aus Titeln, die das Fondsportfolio darstellen, zuzüglich der Erträge aus momentan verfügbaren Geldern und abzüglich der Verwaltungskosten und Aufwendungen für Fremdkapital.

Ausschüttbare Summen setzen sich zusammen aus:

- 1) dem Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos von Ertragsabgrenzungen;
- 2) den im Geschäftsjahr realisierten Nettokursgewinnen abzüglich der realisierten Nettokursverluste abzüglich aller Kosten, zuzüglich der Nettogewinne derselben Art aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten für Kursgewinne.

Die unter 1) und 2) genannten Summen können voneinander unabhängig ganz oder teilweise thesauriert und/oder ausgeschüttet und/oder vorgetragen werden.

Die Zahlung der ausschüttbaren Summen erfolgt innerhalb von maximal fünf Monaten ab Jahresabschluss.

- C EUR-, CL EUR-, C CHF H-, F EUR-, P EUR- und R EUR-Anteile: thesaurierende Anteile.
- CD EUR-, D EUR-, MF EUR- und PB EUR-Anteil: ausschüttende Anteile, vollständige Ausschüttung des Nettoergebnisses gemäß der Definition unter 1) oben bzw. der Gewinne oder Verluste gemäß 2) oben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese (vollständig oder teilweise) ausschütten und/oder (vollständig oder teilweise) auf neue Rechnung vortragen.

Thesaurierende Anteile: Ausschüttbare Summen werden in voller Höhe thesauriert. Davon ausgenommen sind Gelder, bei denen eine Ausschüttung von Rechts wegen zwingend verbindlich ist.

Ausschüttende Anteile: Vollständige Ausschüttung des Nettoergebnisses gemäß der Definition unter 1) oben bzw. der Gewinne oder Verluste gemäß 2) oben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese in jedem Jahr (vollständig oder teilweise) ausschütten und/oder (vollständig oder teilweise) auf neue Rechnung vortragen.

Häufigkeit der Ausschüttung:

- C EUR-, CL EUR-, C CHF H-, F EUR-, P EUR- und R EUR-Anteile: Die ausschüttbaren Summen werden vollständig thesauriert.
- CD EUR-, D EUR-, MF EUR- und PB EUR-Anteile: Jährlich auf Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft. Es können auch Abschlagszahlungen geleistet werden.

Merkmale der Anteile:

Anteilsklasse	ISIN-Code	Zuteilung von ausschüttbaren Summen	Ausgabewährung	Betroffene Zeichner	Anfängliche Mindestzeichnungssumme *
C EUR	FR0010541557	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	2.500 EUR Anfänglicher NIW: 409,03 Euro (Teilung des Nettoinventarwerts durch 5 am 17. Dezember 2010)
C CHF H	FR0011845668	Thesaurierung	CHF**	Alle Zeichner	2.500 Schweizer Franken Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 1.000 Schweizer Franken
CL EUR	FR0013293941	Thesaurierung	EUR	siehe nachstehend***	1 Anteil oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher NIW: entspricht dem NIW des Anteils C EUR am Tag der Auflegung des Anteils CL EUR
CD EUR	FR0013293958	Ausschüttung	EUR	siehe nachstehend***	1 Anteil oder 500.000 Euro für



					institutionelle Anleger Anfänglicher NIW: entspricht dem NIW des Anteils D EUR am Tag der Auflegung des Anteils CD EUR
D EUR	FR0010523191	Ausschüttung	EUR	Alle Zeichner	2.500 EUR (Teilung des Nettoinventarwerts durch 5 am 17. Dezember 2010)
F EUR	FR0010537423	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, hauptsächlich für den Vertrieb durch Partner der Verwaltungsgesellschaft oder dritte Verwaltungsgesellschaften bestimmt	ein Anteil Anfänglicher NIW: 436,83 € (Teilung des Nettoinventarwerts durch 5 am 17. Dezember 2010)
MF EUR	FR0013293966	Ausschüttung	EUR	Den Feeder-OGA der Rothschild & Co-Gruppe vorbehaltene Anteile	5.000 EUR Anfänglicher NIW: entspricht dem NIW des Anteils PB EUR am Tag der Auflegung des Anteils MF EUR
P EUR	FR0011845692	Thesaurierung	EUR	siehe nachstehend***	5.000 EUR oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 1.000 EUR
PB EUR	FR0012243954	Ausschüttung	EUR	siehe nachstehend***	5.000 EUR oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 1.000 EUR
R EUR	FR0013111739	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, aber insbesondere für ausländische Vertriebsgesellschaften gedacht	100 EUR Anfänglicher NIW: 10 EUR

* Die Verwaltungsgesellschaft bzw. jede andere zur selben Gruppe gehörende Einheit sind von der Verpflichtung zur Zeichnung der Mindestsumme befreit.

** Auf CHF lautende Anteile sind systematisch gegen das Wechselkursrisiko der Referenzwährung des Fonds abgesichert.

*** Die Zeichnung dieses Anteils ist vorbehalten:

1) Anlegern, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen:

- o denen die Annahme von Provisionen aufgrund nationaler Vorschriften untersagt ist (z. B. in Großbritannien und den Niederlanden)

oder

- o die folgende Dienstleistungen erbringen
 - Tätigkeit als unabhängiger Berater im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID II
 - individuelles Portfoliomanagement im Rahmen eines Mandats

2) institutionellen Anlegern, wobei der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung 500.000 Euro beträgt.

Später können Anteile oder gegebenenfalls Anteilsbruchteile gezeichnet werden.

Der FCP verfügt über zehn Anteilsklassen: die Anteile C EUR, C CHF H, CL EUR, CD EUR, D EUR, F EUR, MF EUR, P EUR, PB EUR und R EUR. Diese zehn Klassen unterscheiden sich insbesondere durch ihre Art der Verwendung der ausschüttbaren Summen, die Währung, auf die sie lauten, durch ihre Verwaltungskosten, ihre Zeichnungsaufschläge/Rücknahmeabschläge, ihren Nennwert, ihre systematische Absicherung des Devisenrisikos und das Vertriebsnetz, für das sie bestimmt sind.

Im Übrigen behält sich die Verwaltungsgesellschaft für jede Anteilsklasse das Recht vor, auf eine Aktivierung zu verzichten und dementsprechend ihre Auflegung am Markt zu verschieben.



Ausgabeauf- und Rücknahmeabschlage:

Zeichnungs- und Rucknahmeantrage werden jeden Tag angenommen, um 12 Uhr bei Rothschild Martin Maurel zentralisiert und auf Basis des nachsten Nettoinventarwerts ausgefuhrt (T). Wenn der offizielle Borsenschluss in Paris ausnahmsweise fruher erfolgt, wird die Zentralisierung von Zeichnungs- und Rucknahmeantragen auf 11 Uhr anstelle von 12 Uhr vorgezogen. Fur Zeichnungen und Rucknahmen anfallende Zahlungen sind am zweiten darauf folgenden Werktag (T+2) zu begleichen.

Auftrage werden gema der nachstehenden Ubersicht ausgefuhrt:

T	T	T: Tag der Erstellung des NIW	T+1 (Werktag)	T+2 (Werktage)	T+2 (Werktage)
Zentralisierung der Zeichnungsauftrage vor 12 Uhr ¹	Zentralisierung der Rucknahmeauftrage vor 12 Uhr ¹	Durchfuhrung des Auftrags spatestens in T	Veroffentlichung des Nettoinventarwerts	Begleichung der Zeichnungen	Begleichung der Rucknahmen

¹Ausgenommen eine mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarte etwaige besondere Verzogerung.

Annahme von Zeichnungen und Rucknahmen: Rothschild & Co Asset Management Europe – 29, Avenue de Messine – 75008 Paris / Rothschild Martin Maurel – 29, Avenue de Messine – 75008 Paris.

Bestimmung des Nettoinventarwerts:

An jedem Tag, an dem die Borse in Paris geoffnet ist, ausgenommen franzosische Feiertage.

Der Nettoinventarwert wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter der folgenden Adresse veroffentlicht: www.am.eu.rothschildandco.com.

Bedingung fur einen Anteilsumtausch:

Eingegangene Umtauschantrage werden an jedem Bewertungstag zentralisiert und auf Basis des nachsten Nettoinventarwerts der Anteile ausgefuhrt Eventuelle Bruchteile werden entweder in bar bezahlt oder zum Zweck der Zeichnung eines zusatzlichen Anteils ohne Zeichnungsaufschlag vervollstandigt. Eventuelle Bruchteile werden entweder in bar bezahlt oder zum Zweck der Zeichnung eines zusatzlichen Anteils ohne Zeichnungsaufschlag vervollstandigt. Von daher unterliegt er den Bestimmungen fur Verauerungsgewinne aus Wertpapieren.

Gebuhren und Provisionen

ZEICHNUNGS- UND RUCKNAHMEABSCHLAGE:

Die Zeichnungsauf- und Rucknahmeabschlage erhohen den vom Anleger bezahlten Zeichnungspreis bzw. vermindern den Ruckzahlungspreis. Dem OGAW zustehende Provisionen dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage oder Auflosung von Vermogen entstehen. Nicht dem OGAW zustehende Provisionen flieen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsvermarkter, der Vertriebsstelle, usw. zu.

Bei Zeichnungen und Rucknahmen vom Anleger erhobene Aufschlage bzw. Abschlage	Bemessungsgrundlage	Satz
Nicht dem OGAW zustehender Zeichnungsaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	C EUR-Anteile, C CHF H-Anteile, CL EUR-Anteile, CD EUR-Anteile, D EUR-Anteile, F EUR-Anteile, MF EUR-Anteile, P EUR-Anteile und PB EUR-Anteile: maximal 4.5% R EUR-Anteil: N. z.
Dem OGAW zustehender Zeichnungsaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	N. z.
Nicht dem OGAW zustehender Rucknahmeabschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	N. z.
Dem OGAW zustehender Rucknahmeabschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	N. z.

Fall der Freistellung: Folgt auf den Rucknahmeantrag unmittelbar am selben Tag ein Zeichnungsantrag in derselben Anteilsklasse und uber denselben Betrag auf Basis desselben Nettoinventarwerts, wird weder ein Zeichnungsaufschlag noch ein Rucknahmeabschlag erhoben.



BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN:

Diese Kosten decken alle direkt dem OGAW in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Courtage, usw.) und gegebenenfalls eine von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhobene Umsatzprovision.

Zu den Funktions- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- Outperformance-Provisionen. Diese stellen eine Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft dar, wenn der OGAW seine Ziele übertroffen hat. Sie werden von daher dem OGAW in Rechnung gestellt;
- dem OGAW in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen;
- ein Teil des Ertrags aus zeitweiligen Erwerben und Veräußerungen von Wertpapieren.

Ausführlichere Angaben über die Kosten, die dem OGAW tatsächlich in Rechnung gestellt werden, finden sich in den wesentlichen Informationen für den Anleger (WIA).

	Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz
1	Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen	<u>C EUR- und C CHF H-Anteilen:</u> maximal 1,495 % <u>CL EUR- und CD EUR-Anteile:</u> maximal 1,25% <u>D EUR-Anteil:</u> maximal 1,495 % <u>F EUR-Anteil:</u> maximal 1,90% <u>P EUR- und PB EUR-Anteile:</u> maximal 0,90% bis zum 31.12.2017 / maximal 0,95% ab dem 01.01.2018 <u>MF EUR-Anteil:</u> maximal 0,95% <u>R EUR-Anteil:</u> maximal 2,30%
2	Außerhalb der Verwaltungsgesellschaft anfallende Verwaltungskosten		
3	<u>Maximale indirekte Kosten:</u> - <u>Verwaltungskosten</u> - <u>Provisionen:</u> - Zeichnungsaufschläge: - Rücknahmeabschläge:	Nettovermögen	Nicht zutreffend
4	<u>Dienstleister, die Umsatzprovisionen erheben:</u> <u>Depotbank:</u> zwischen 0% und 50% <u>Verwaltungsgesellschaft:</u> zwischen 50% und 100%	Erhebung bei jeder Transaktion	0,03% auf französische Anleihen 0,30% auf französische Aktien 0,03% auf ausländische Anleihen 0,40% auf ausländische Aktien 1% der Prämie auf Aktienoptionen und Aktienindizes
5	Outperformance-Provision	Nettovermögen	Für alle Anteile mit Ausnahme der CL EUR-, CD EUR- und R EUR-Anteile: 15% der Outperformance des FCP gegenüber dem Referenzindikator: 40% Euro EMTS Global + 30% Euro Stoxx ® DR (C) + 20% MSCI Daily TR Net World Ex EMU \$ umgerechnet in € + 10% EONIA im Laufe des Geschäftsjahres, sofern der FCP in diesem Zeitraum eine positive Performance erzielt. Diese Outperformance-Provision gilt für die MF EUR-Anteile ab dem 1. Januar 2018.

Outperformance-Provision:

Der Berechnungszeitraum der Outperformance-Provision ist das Geschäftsjahr des OGAW. Bei jeder Erstellung des Nettoinventarwerts wird die Outperformance als die positive Differenz zwischen dem Nettovermögen des OGAW vor Berücksichtigung einer eventuellen Rückstellung für eine Outperformance-Provision und dem Nettovermögen eines fiktiven OGAW definiert, dessen Performance jener des Composite-Referenzindex des Fonds entspricht und dieselbe Anzahl von Zeichnungen und Rücknahmen wie der reale OGAW erzielt.

Die variablen Verwaltungskosten werden von der Gesellschaft bei jedem Nettoinventarwert berechnet. Sie werden unter zwei Bedingungen zurückgestellt: (i) die Performance des FCP ist höher als jene des Referenzindex und (ii) die Performance des FCP ist seit Beginn des Geschäftsjahrs positiv. Solch eine Rückstellung wird lediglich durchgeführt, wenn der Nettoinventarwert nach Berücksichtigung einer eventuellen Rückstellung für eine Outperformance-Provision höher als der Nettoinventarwert am Anfang des Geschäftsjahrs ist.



Im Falle der Underperformance werden die Rückstellungen bis zum vorhandenen Kontosaldo aufgelöst. Diese Rückstellungen für variable Verwaltungskosten werden von der Verwaltungsgesellschaft jeweils am Ende eines Geschäftsjahrs endgültig erworben.

Bei einer Rücknahme wird ein Anteil der Provision für variable Verwaltungskosten auf den bei der letzten Bewertung buchhalterisch ermittelten Bestand anteilig zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile endgültig einem speziellen Drittkonto zugeordnet. Dieser Anteil der variablen Verwaltungskosten steht der Verwaltungsgesellschaft bei der Rücknahme zu.

Zeitweilige Erwerbe und Veräußerungen von Wertpapieren:

Im Rahmen zeitweiliger Veräußerungen von Wertpapieren arbeitet der Fonds mit einem oder mehreren Kreditinstituten, das seinen / die ihren Sitz in einem Staat der Europäischen Union hat / haben, als Dienstleister zusammen. Die Dienstleister handeln unabhängig vom Fonds und werden treten systematisch Gegenparteien bei Marktgeschäften auf. Diese Dienstleister können zur Rothschild & Co-Gruppe oder zu einer Einheit ihrer Zugehörigkeitsgruppe gehören (nachstehend „Einheit“ genannt), daher kann die Abwicklung dieser Geschäfte durch die Einheit potenzielle Interessenkonflikte mit sich bringen.

Wertpapierleihegeschäfte werden abhängig von den Marktbedingungen zeitanteilig nach einem festen oder variablen Zins verzinst.

Der Depotbank (im Rahmen ihrer Aufgabe als Depotbank) bzw. der Verwaltungsgesellschaft steht bei zeitweiligen Erwerben und Veräußerungen von Wertpapieren keine Vergütung zu. Alle aus diesen Geschäften stammenden Erträge fließen in voller Höhe dem OGAW zu. Diese Geschäfte führen zu Kosten, die vom OGAW getragen werden, wobei die von der Einheit in Rechnung gestellten Kosten nicht mehr als 50% der durch diese Geschäfte erzielten Erträge ausmachen dürfen.

Im Übrigen erhebt die Verwaltungsgesellschaft keine Naturalprovision.

Weitere Informationen sind dem Jahresbericht des FCP zu entnehmen.

Verfahren bei der Auswahl von Finanzvermittlern:

Rothschild & Co Asset Management Europe lässt bei der Auswahl seiner Vermittler größte Sorgfalt walten. Diese werden nach ihrer Recherchequalität, aber auch nach ihrer Schnelligkeit und Zuverlässigkeit bei der Ausführung und Bearbeitung von Aufträgen ausgewählt. Im Rahmen eines strengen und regelmäßigen Prozesses, aus dem eine Benotung hervorgeht, wählen wir die Vermittler aus, die wir für die Besten halten.

IV. Kaufmännische Informationen

Änderungen, über die Anteilsinhaber besonders informiert werden müssen, werden in Form einer Mitteilung bei jedem bekannten Anteilsinhaber oder über Euroclear France bei nicht bekannten Anteilsinhabern bekannt gemacht.

Änderungen, über die Anteilsinhaber nicht besonders informiert werden müssen, werden entweder in den bei der Depotbank erhältlichen periodischen Unterlagen des Fonds, über die Presse, über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.am.eu.rothschildandco.com) oder auf jede andere den Vorschriften der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF entsprechenden Weise bekannt gemacht.

Die Rücknahme oder Erstattung von Anteilen erfolgt über Rothschild Martin Maurel.

Informationen über die Modalitäten zur Berücksichtigung der Kriterien hinsichtlich sozialer, umweltbezogener und die Unternehmensführung betreffender Ziele in der Anlagepolitik finden sich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.am.eu.rothschildandco.com und im Jahresbericht des OGAW.

Die Zusammensetzung des Portfolios kann professionellen Anlegern, die von der ACPR, der AMF oder anderen gleichwertigen europäischen Aufsichtsbehörden kontrolliert werden, oder ihren Dienstleistern mit einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden, damit sie ihre aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Berechnungen im Zusammenhang mit der europäischen Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) vornehmen können.

Die Mitteilung erfolgt gemäß den von der AMF festgelegten Bestimmungen innerhalb einer Frist von mindestens 48 Stunden nach Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Für jegliche weiteren Auskünfte können die Anteilsinhaber die Verwaltungsgesellschaft kontaktieren.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Informationsstelle:

Die CACEIS Bank, Germany Branch, Lilienthalallee 36, D-80939 München, übernimmt die Funktion der Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Informationsstelle“).



Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der Luxemburgischen Zahlstelle CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 5 Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg, eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber, einschließlich Rücknahmeerlöse und etwaige Ausschüttungen werden auf Verlangen der Anleger über die Luxemburgische Zahlstelle CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 5 Allée Scheffer L-2520 Luxembourg, ausgezahlt. Zahlungen von Zeichnungs- und Rücknahmebeträgen können auch vom/auf das Konto des Anlegers bei der depotführenden Stelle in Deutschland erfolgen.

Die aktuelle Fassung des Verkaufsprospekts (bestehend aus wesentlichen Anlegerinformationen, Prospekts und Verwaltungsreglement), sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Informationsstelle in Deutschland während der normalen Geschäftszeiten auf Wunsch in Papierform kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe-, und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der folgenden Website <https://am.eu.rothschildandco.com> veröffentlicht.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

V. Anlageregeln

Der FCP hält die für OGAW, die weniger als 10% in OGA investieren, geltenden vorgeschriebenen Kennzahlen ein.

VI. Gesamtrisiko

Zur Berechnung der Gesamtrisikokennzahl wird der engagementbezogene Ansatz zugrunde gelegt.

VII. Regeln zur Bewertung und Verbuchung der Vermögenswerte zum Zulassungszeitpunkt

Die Regeln zur Bewertung von Vermögenswerten beruhen auf den Bewertungsmethoden und praktischen Bewertungsmodalitäten, die im Anhang zum Jahresabschluss und im Prospekt näher beschrieben sind.

Bewertungsregeln:

Der OGAW hat sich für den Euro als Referenzwährung entschieden.

Die zur Bewertung der an der Börse gehandelten Wertpapiere zugrunde gelegten Kurse sind die Schlusskurse.

Die Kurse der Terminmärkte sind Abrechnungspreise.

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Kupons verbucht.

OGAW werden zum letzten bekannten Kurs bewertet.

Schatzanweisungen werden zum Marktzins bewertet.

Börsengängige Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von mehr als 3 Monaten werden zum Marktpreis bewertet. Davon ausgenommen sind börsengängige Schuldtitel mit variablem oder überprüfbarem Zins, die keine besondere Sensitivität am Markt aufweisen.

Die vereinfachende so genannte „Linearisierungsmethode“ ist für handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten vorgesehen, die auf der Grundlage des festen 3-Monats-Zinssatzes keine besondere Marktsensitivität aufweisen.

Papiere mit Rückkaufrecht und Pensionsgeschäfte werden zum Kurs des Kontrakts bewertet.



Die finanziellen Garantien werden täglich zum Marktpreis (mark-to-market) bepreist, im Einklang mit den nachstehend beschriebenen Bewertungsregeln.

Bei den zur Bewertung von OAT zugrunde gelegten Kursen handelt es sich um einen Mittelwert je Kursdatenanbieter.

Terminwährungen werden zum Fixingkurs des Tages bewertet, zuzüglich eines sich nach Vertragslaufzeit und -währungen richtenden Reports/Deposits.

Die Bewertung von Kreditausfallkontrakten (CDS) erfolgt:

- für den sich auf die Prämie beziehenden Teil: zeitanteiliger Wert dieser Prämie,
- für den sich auf das Kreditrisiko beziehenden Teil: nach dem Marktpreis.

Portfoliozugänge werden zu ihrem Anschaffungspreis unter Ausschluss von Gebühren bewertet.

VIII. Vergütung

Gemäß der Richtlinie 2009/65/EG hat Rothschild & Co Asset Management Europe als Verwaltungsgesellschaft des FCP Vergütungsrichtlinien und -praktiken ausgearbeitet und eingeführt, die mit einem soliden und effizienten Risikomanagement vereinbar sind, die nicht das Eingehen von Risiken fördern, die mit den Risikoprofilen und den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten des FCP unvereinbar sind, und die nicht gegen die Pflicht verstoßen, in seinem Interesse zu handeln.

Die Vergütungsrichtlinien entsprechen der wirtschaftlichen Strategie, den Zielen, den Werten und den Interessen des FCP und der Anleger und umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Darüber hinaus wendet Rothschild & Co Asset Management Europe als Verwaltungsgesellschaft von alternativen Investmentfonds und OGAW auch die AIFM- und die OGAW-Richtlinie an.

Mitarbeiter aus folgenden Bereichen unterliegen den Regulierungsvorschriften der AIFM- und der OGAW-Richtlinie („geregelter Personenkreis“):

- Geschäftsführung (ohne geschäftsführende Gesellschafter)
- Verwalter von alternativen Investmentfonds oder OGAWs
- Verantwortliche für Entwicklung und Marketing
- Verantwortliche für Konformität und interne Kontrolle (Responsable de la Conformité et du Contrôle Interne - RCCI)
- Risikofunktion (operative Risiken, Marktrisiken ...)
- Verantwortliche
- Jeder anderer Mitarbeiter, der einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der verwalteten alternativen Investmentfonds oder OGA hat und dessen Gesamtvergütung in derselben Vergütungstranche liegt wie diejenige der anderen Risikoträger.

Die Vergütungsrichtlinien und -verfahren von Rothschild & Co Asset Management Europe gelten für alle Mitarbeiter, wobei für den geregelten Personenkreis gemäß den Vorschriften der AIFM- und der OGAW-Richtlinie spezielle Regeln für variable aufgeschobene Vergütungen anwendbar sind.

Einzelheiten der Vergütungsrichtlinie von Rothschild & Co Asset Management Europe sind auf folgender Website zu finden: www.am.eu.rothschildandco.com.

Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungspolitik von Rothschild & Co Asset Management Europe wird den Anlegern des FCP auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.



R-CO CLUB

Fonds Commun de Placement (FCP) - Investmentfonds französischen Rechts

TITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Miteigentumsrechte werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil demselben Bruchteil des Fondsvermögens entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt proportional zur Anzahl der ihm gehörenden Anteile über ein Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des Fonds.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Gründung, ausgenommen bei vorzeitiger Auflösung oder Verlängerung nach Maßgabe des vorliegenden Reglements.

Anteilsklasse:

Sofern der FCP verschiedene Anteilsklassen besitzt, werden die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und ihre Zugangsbedingungen werden im FCP-Prospekt erläutert.

Die verschiedenen Anteilsklassen können:

- unterschiedlichen Regelungen zur Verwendung der Erträge (Ausschüttung oder Thesaurierung) unterliegen;
- auf verschiedene Währungen lauten;
- mit verschiedenen Verwaltungskosten belastet werden;
- mit verschiedenen Zeichnungsaufschlägen und Rücknahmeabschlägen belastet werden;
- einen anderen Nennwert haben,
- mit einer im Prospekt festgelegten systematischen teilweisen oder vollständigen Absicherung des Wechselkursrisikos ausgestattet sein. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, die die Auswirkungen von Sicherungsgeschäften auf andere Anteilsklassen des OGAW reduzieren.
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Miteigentümer haben die Möglichkeit, Fondsanteile zusammenzulegen oder zu teilen.

Die Anteile können nach Beschluss des Entscheidungsgremiums der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden, gestückelt werden.

Die Bestimmungen des Reglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Anteilsbruchteile, deren Wert immer proportional zu dem von ihnen dargestellten Anteil ist. Alle übrigen Bestimmungen des Reglements über Anteile gelten ohne weitere Angabe auch für Anteilsbruchteile, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft kann schließlich selbst die Teilung von Anteilen durch Schaffung neuer Anteile beschließen, die Anteilinhabern im Tausch gegen alte Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindesthöhe des Vermögens

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, wenn das FCP-Vermögen unter 300.000 Euro fällt; wenn das Vermögen dreißig Tage lang niedriger als dieser Betrag ist, kann die Portfolioverwaltungsgesellschaft die Maßnahmen treffen, die für eine Liquidation des betroffenen OGAW oder eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen AMF-Verordnung (Umwandlung des OGAW) vorgesehenen Transaktionen notwendig sind.

Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile werden jederzeit auf Wunsch von Anteilinhabern auf Basis ihres Nettoinventarwerts, gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschlägen, ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen unter den im FCP-Prospekt dargelegten Bedingungen und Modalitäten.

Investmentfondsanteile können nach geltenden Vorschriften eine Börsenzulassung erhalten.

Für Zeichnungen muss am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts die vollständige Einzahlung vorgenommen werden. Sie können in bar und/oder durch Einlage von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Werte zu verweigern, und verfügt zur Bekanntgabe ihrer Entscheidung über eine Frist von sieben Tagen ab deren Hinterlegung.

Im Falle der Annahme werden die eingebrachten Werte nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der fraglichen Werte.



Rücknahmen können in bar und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Form von Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, muss der OGAW oder die Verwaltungsgesellschaft nur die schriftliche Zustimmung des ausscheidenden Anteilsinhabers einholen. Wenn die Rücknahme in Form von Sachwerten nicht einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, müssen alle Anteilsinhaber ihre Zustimmung unterschreiben, die den ausscheidenden Anteilsinhaber zu einer Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte, in der Zustimmung ausdrücklich festgelegte Vermögenswerte befugt.

Abweichend von der obigen Festlegung können, wenn es sich bei dem Fonds um einen ETF handelt, Rücknahmen am Primärmarkt mit der Zustimmung der Portfolioverwaltungsgesellschaft und unter Wahrung des Interesses der Anteilsinhaber in Form von Sachwerten unter den im Prospekt oder Fondsreglement festgelegten Bedingungen erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann von der ausgebenden depotführenden Stelle unter den im Prospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Allgemein werden zurückgenommene Vermögenswerte nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der fraglichen Werte.

Rücknahmen werden von der mit der Führung des Emissionskontos beauftragten Stelle innerhalb von maximal fünf Tagen ab Bewertung des Anteils bezahlt.

Wenn jedoch die Rücknahme unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Realisierung von im Fonds enthaltenen Vermögenswerten erfordert, kann die Frist verlängert werden, darf jedoch nicht mehr als 30 Tage betragen.

Außer bei Erbschaften oder Schenkungen ist die Veräußerung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilsinhabern oder von Anteilsinhaber auf einen Dritten einer Rücknahme, gefolgt von einer Zeichnung gleichgesetzt; handelt es sich um einen Dritten, muss der Veräußerungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls vom Begünstigten auf mindestens die im FCP-Prospekt geforderte Mindestzeichnungssumme aufgestockt werden.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) kann die Rücknahme von Anteilen durch den FCP ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorläufig ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und dies im Interesse der Anteilsinhaber nötig.

Wenn das Nettovermögen des FCP (oder gegebenenfalls des Teilfonds) niedriger als der gesetzlich vorgeschriebene Betrag ist, kann keine Rücknahme von Anteilen (gegebenenfalls des betroffenen Teilfonds) erfolgen.

In Anwendung von Artikel L.214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs und Artikel 411-20-1 der allgemeinen Verordnung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahmen deckeln, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und dies im Interesse der Anteilsinhaber oder der Öffentlichkeit nötig ist.

Die Funktionsmodalitäten für die Deckelung und die Information der Anteilsinhaber müssen genau beschrieben werden.

Möglichkeit von Mindestzeichnungsbedingungen gemäß den im Prospekt vorgesehenen Modalitäten.

Der FCP kann die Ausgabe von Anteilen in Anwendung von Artikel L.214-8-7 Absatz 3 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs in objektiven Situationen vorläufig oder endgültig, ganz oder teilweise aussetzen, was zur Schließung von Zeichnungen führt. Beispiele hierfür sind eine Rücknahme von mehr als 20% der Fondsanteile, eine maximale Anzahl von ausgegebenen Anteilen, die Erreichung eines maximalen Vermögensbetrags oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Wird von diesem Instrument Gebrauch gemacht, werden alle bestehenden Anteilsinhaber durch jedes beliebige Medium von dessen Aktivierung sowie von der Schwelle und der objektiven Situation, die zu der Entscheidung über die teilweise oder vollständige Schließung geführt hat, unterrichtet. Bei einer teilweisen Schließung werden in dieser Information durch jedes beliebige Medium ausdrücklich die Modalitäten genannt, unter denen bestehende Anteilsinhaber während der Dauer dieser teilweisen Schließung weiterhin Zeichnungen vornehmen können. Anteilsinhaber werden außerdem durch jedes beliebige Medium über die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen (bei Unterschreitung der auslösenden Schwelle) zu beenden bzw. nicht zu beenden (bei einer Änderung der Schwelle oder der objektiven Situation, die zur Durchführung dieses Instruments geführt hat), informiert. Eine geltend gemachte Änderung der objektiven Situation oder der auslösenden Schwelle für das Instrument muss immer im Interesse der Anteilsinhaber erfolgen. Die genauen Gründe für diese Änderungen werden in der Informationen durch jedes beliebige Medium genannt.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im FCP-Prospekt dargelegten Bewertungsregeln.



Sacheinlagen dürfen nur in Form von Titeln, Wertpapieren oder Kontrakten erfolgen, aus denen das Vermögen der OGAW bestehen darf; Sacheinlagen und -rücknahmen werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsregeln bewertet.

TITEL II

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Fondsverwaltung wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Ausrichtung wahrgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für Rechnung der Anteilhaber und hat das alleinige Recht zur Ausübung der mit den im Fonds enthaltenen Titeln verbundenen Stimmrechte.

Artikel 5 bis - Funktionsregeln

Die für das Vermögen des OGAW in Frage kommenden Instrumente und Depots sowie die Anlageregeln werden im FCP-Prospekt beschrieben.

Artikel 6 - Die Depotbank

Die Depotbank erfüllt die Aufgaben, die ihr aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften obliegen bzw. von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen wurden. Sie hat sich insbesondere zu vergewissern, dass die Entscheidungen der Portfolioverwaltungsgesellschaft regelmäßig sind. Sie muss gegebenenfalls alle von ihr für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen ergreifen. Bei Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF.

Artikel 7 - Der Wirtschaftsprüfer

Ein Wirtschaftsprüfer wird nach Genehmigung vonseiten der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF vom Verwaltungsrat oder von der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre bestimmt. Er bescheinigt die Regelmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Abschlüsse.

Sein Mandat kann erneuert werden.

Der Wirtschaftsprüfer muss der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF schnellstmöglich alle Sachverhalte oder Entscheidungen über den OGAW melden, von denen er in Ausübung seiner Aufgabe Kenntnis erhält und die die folgende Bedingungen erfüllen:

1° Sie stellen eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden gesetzlichen oder aufsichtlichen Bestimmungen dar, die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnte.

2° Sie beeinträchtigen die Bedingungen oder Fortführung seines Geschäftsbetriebs.

3° Sie haben Einschränkungen beim Bestätigungsvermerk für den Abschluss oder die Versagung des Bestätigungsvermerks zur Folge.

Bewertungen der Vermögenswerte und die Festlegung von Umtauschparitäten bei Umwandlungen, Fusionen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Wirtschaftsprüfers.

Er bewertet Sacheinlagen und -rücknahmen in eigener Verantwortung, ausgenommen im Rahmen von Sachrücknahmen bei einem ETF am Primärmarkt.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der übrigen Elemente vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Wirtschaftsprüfers werden einvernehmlich zwischen ihm und dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft in Anbetracht eines Arbeitsprogramms festgelegt, das die für notwendig erachteten Sorgfaltsprüfungen näher bestimmt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt die Voraussetzungen, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagszahlungen dienen.

Artikel 8 - Abschluss und Geschäftsbericht

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Übersichtsunterlagen und einen Bericht über die Fondsverwaltung (gegebenenfalls für jeden Teilfonds) während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt unter Aufsicht der Depotbank mindestens halbjährlich ein Verzeichnis der Vermögenswerte des OGAW.

Das Verzeichnis wird von der Depotbank bescheinigt und die gesamten zuvor genannten Dokumente werden vom Wirtschaftsprüfer kontrolliert.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen innerhalb von vier auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Monaten für die Anteilhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Erträge, auf die sie Anspruch haben: Diese



Unterlagen werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilsinhaber per Post übersendet oder bei der Verwaltungsgesellschaft zu ihrer Verfügung gehalten.

TITEL III

MODALITÄTEN ZUR ZUTEILUNG VON AUSSCHÜTTBAREN SUMMEN

Artikel 9 - Modalitäten zur Zuteilung von ausschüttbaren Summen

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, Renten, Prämien und Zuteilungen, Dividenden und allen Erträgen aus Titeln, die das Portfolio des FCP darstellen, zuzüglich der Erträge aus momentan verfügbaren Geldern und abzüglich der Verwaltungskosten und Aufwendungen für Fremdkapital.

Ausschüttbare Summen setzen sich zusammen aus:

1° dem Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos von Ertragsabgrenzungen,

2° den im Geschäftsjahr realisierten Nettokursgewinnen abzüglich der realisierten Nettokursverluste abzüglich aller Kosten, zuzüglich der Nettogewinne derselben Art aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten für Kursgewinne.

Die unter 1° und 2° genannten Summen können voneinander unabhängig ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Zahlung der ausschüttbaren Summen erfolgt innerhalb von maximal 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Aufteilung der ausschüttbaren Summen.

Bei jeder Anteilsklasse kann der FCP gegebenenfalls für jede der unter 1. und 2. genannten Summen für eine der folgenden Formeln optieren:

- Reine Thesaurierung: Die ausschüttbaren Summen werden in voller Höhe thesauriert. Davon ausgenommen sind Gelder, bei denen eine Ausschüttung von Rechts wegen zwingend verbindlich ist.
- Reine Ausschüttung: Das Ergebnis wird nach Rundung in voller Höhe ausgeschüttet; Möglichkeit von Abschlagszahlungen.
- Bei den FCP, die die Freiheit behalten möchten, ihre Erträge zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder die ausschüttbaren Summen auf neue Rechnung vorzutragen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Zuteilung jeder der unter 1. und 2. genannten Summen.

Gegebenenfalls kann die Verwaltungsgesellschaft im Laufe des Geschäftsjahres beschließen, eine oder mehrere Abschlagszahlungen bis zur Höhe der Nettoerträge jeder der unter 1. und 2. genannten Summen vorzunehmen, die am Datum des Beschlusses verbucht werden, sowie ihren Betrag und ihre Aufteilungsdaten festlegen.

Für (i) die reinen ausschüttenden Anteile und (ii) die thesaurierenden und/oder ausschüttenden Anteile entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Verwendung der Kursgewinne (Thesaurierung, Ausschüttung und/oder Vortrag auf neue Rechnung).

Die genauen Modalitäten für die Verwendung von ausschüttbaren Summen sind im Prospekt beschrieben.

TITEL IV

VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte entweder ganz oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Investmentfonds spalten.

Diese Verschmelzungen oder Spaltungen können erst nach Unterrichtung der Anteilsinhaber durchgeführt werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Inhaber gehaltenen Anteile.

Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung

Bleibt das Fondsvermögen (oder gegebenenfalls des Teilfonds) dreißig Tage lang unter dem in dem obigen Artikel 2 genannten Betrag, informiert die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF hierüber und löst den Fonds (oder gegebenenfalls den Teilfonds) auf, außer bei einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds.



- Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds (oder gegebenenfalls den Teilfonds) vorzeitig auflösen. Dazu informiert sie die Anteilshaber von ihrer Entscheidung. Von diesem Zeitpunkt an werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr akzeptiert.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds (oder gegebenenfalls den Teilfonds) außerdem dann auflösen, wenn die Rücknahme sämtlicher Anteile beantragt wird, die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt, sofern keine andere Depotbank bestimmt wurde, oder die Laufzeit des Fonds endet, sofern keine Verlängerung erfolgte.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF per Post über das beschlossene Auflösungsdatum und -verfahren. Anschließend sendet sie ihr den Bericht des Wirtschaftsprüfers zu.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Diese Entscheidung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit fallen und den Anteilshabern und der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 12 - Liquidation

Im Falle der Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Andernfalls wird der Liquidator auf Antrag jeder interessierten Person gerichtlich bestimmt. Zu diesem Zweck ist er mit den weitreichendsten Befugnissen zur Realisierung der Vermögenswerte, Auszahlung eventueller Gläubiger und Aufteilung des verfügbaren Saldos unter den Anteilshabern in bar oder Wertpapieren ausgestattet.

Der Wirtschaftsprüfer und die Depotbank nehmen ihre Aufgaben bis zum Abschluss der Liquidationsvorgänge weiter wahr.

TITEL V

STREITIGKEITEN

Artikel 13 - Gerichtstand - Wahl der Zustelladresse

Alle den Fonds betreffenden Streitigkeiten, die während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen Anteilshabern oder zwischen Anteilshabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank auftreten, werden von den zuständigen Gerichten entschieden.